

Amtsblatt der Stadt Gelsenkirchen

Nr. 29

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Gelsenkirchen

22. Juli 2016

**Bekanntmachungen des
Oberbürgermeisters****Referat 2 (Rat und Verwaltung)****Wahl einer Schiedsperson**

Durch Beschluss des Direktors des Amtsgerichts Gelsenkirchen vom 23. Juni 2016 ist die Wahl der von der Bezirksvertretung Gelsenkirchen-Süd in ihrer Sitzung am 19. April 2016 gewählten Schiedsperson

Herr
Caspar Schmitt
Niermannsweg 15
45886 Gelsenkirchen
Schiedsbezirk 51 - Ückendorf -
für die Zeit vom 18. Juli 2016 bis 17. Juli 2021

bestätigt worden.

Stellvertretende Schiedsperson ist Herr Frank Mock, Bokermühlstraße 30, 45879 Gelsenkirchen, Schiedsbezirk 50 - Neustadt -.

Gelsenkirchen, 8. Juli 2016

Frank Baranowski

(Veröffentlichung gem. Verwaltungsvorschriften zum Gesetz über das Schiedsamt in der Gemeinde des Landes Nordrhein-Westfalen vom 13.09.1993, Ziff. 2 zu § 5 MBl. NRW. Nr. 56)

Referat 30 (Recht und Ordnung)**Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW**

Gegen nachstehend aufgeführte Person wurde folgender Bescheid erlassen:

zuletzt bekannte Anschrift:
Bescheid vom
Aktenzeichen:

Vorgenannter Bescheid kann beim Referat 30 - Recht und Ordnung, Wildenbruchstr. 10, 45875 Gelsenkirchen, Zimmer 1.09, in Empfang genommen werden.

Der Bescheid wird durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gelsenkirchen, 11. Juli 2016

I. A. Borutta

Referat 30 (Recht und Ordnung)**Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW**

Gegen nachstehend aufgeführte Person wurde folgender Bescheid erlassen:

zuletzt bekannte Anschrift:
Bescheid vom
Aktenzeichen:

Vorgenanntes Schreiben kann beim Referat 30 - Recht und Ordnung, Wildenbruchstr. 10, 45875 Gelsenkirchen, Zimmer 1.03, in Empfang genommen werden.

Der Bescheid wird durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gelsenkirchen, 12. Juli 2016

I. A. Borutta

Referat 30 (Recht und Ordnung)

Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Gegen nachstehende aufgeführte Person wurden folgende Bescheide erlassen:

zuletzt bekannte Anschrift:
Bescheide vom

Vorgenannte Bescheide können beim Referat 30 - Recht und Ordnung, Wildenbruchstr. 10, 45875 Gelsenkirchen, Zimmer 2.25, in Empfang genommen werden.

Die Bescheide werden durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gelsenkirchen, 13. Juli 2016

I. A. Borutta

Referat 30 (Recht und Ordnung)

Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Gegen nachstehende aufgeführte Person wurden folgende Bescheide erlassen:

zuletzt bekannte Anschrift:
Bescheide vom

Vorgenannte Bescheide können beim Referat 30 - Recht und Ordnung, Wildenbruchstr. 10, 45875 Gelsenkirchen, Zimmer 2.25, in Empfang genommen werden.

Die Bescheide werden durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gelsenkirchen, 14. Juli 2016

I. A. Borutta

Referat 30 (Recht und Ordnung)

Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Gegen nachstehend aufgeführte Person wurden folgende Bescheide erlassen:

zuletzt bekannte Anschrift:
Bescheide vom

Vorgenannte Bescheide können beim Referat 30 - Recht und Ordnung, Wildenbruchstr. 10, 45875 Gelsenkirchen, Zimmer 2.25, in Empfang genommen werden.

Die Bescheide werden durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gelsenkirchen, 14. Juli 2016

I. A. Borutta

Referat 30 (Recht und Ordnung)

Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Gegen nachstehend aufgeführte Person wurden folgende Bescheide erlassen:

zuletzt bekannte Anschrift:
Bescheide vom

Vorgenannte Bescheide können beim Referat 30 - Recht und Ordnung, Wildenbruchstr. 10, 45875 Gelsenkirchen, Zimmer 2.25, in Empfang genommen werden.

Die Bescheide werden durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gelsenkirchen, 14. Juli 2016

I. A. Borutta

Referat 30 (Recht und Ordnung)

Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Gegen nachstehend aufgeführte Person wurden folgende Bescheide erlassen:

zuletzt bekannte Anschrift:
Bescheide vom

Vorgenannte Bescheide können beim Referat 30 - Recht und Ordnung, Wildenbruchstr. 10, 45875 Gelsenkirchen, Zimmer 2.25, in Empfang genommen werden.

Die Bescheide werden durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gelsenkirchen, 14. Juli 2016

I. A. Borutta

Referat 30 (Recht und Ordnung)

Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Gegen nachstehend aufgeführte Person wurden folgende Bescheide erlassen:

zuletzt bekannte Anschrift:
Bescheide vom

Vorgenannte Bescheide können beim Referat 30 - Recht und Ordnung, Wildenbruchstr. 10, 45875 Gelsenkirchen, Zimmer 2.25, in Empfang genommen werden.

Die Bescheide werden durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gelsenkirchen, 14. Juli 2016

I. A. Borutta

Referat 30 (Recht und Ordnung)

Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Gegen nachstehend aufgeführte Person wurden folgende Bescheide erlassen:

zuletzt bekannte Anschrift:
Bescheide vom

Vorgenannte Bescheide können beim Referat 30 - Recht und Ordnung, Wildenbruchstr. 10, 45875 Gelsenkirchen, Zimmer 2.25, in Empfang genommen werden.

Die Bescheide werden durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gelsenkirchen, 14. Juli 2016

I. A. Borutta

Referat 30 (Recht und Ordnung)

Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Gegen nachstehend aufgeführte Person wurde folgende Anordnung erlassen:

zuletzt bekannte Anschrift:

Schreiben vom

Aktenzeichen:

Vorgenanntes Schreiben kann beim Referat 30 - Recht und Ordnung, Wildenbruchstr. 10, 45875 Gelsenkirchen, Zimmer 1.10, in Empfang genommen werden.

Die Anordnung wird durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gelsenkirchen, 14. Juli 2016

I. A. Borutta

Referat 30 (Recht und Ordnung)

Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Gegen nachstehende aufgeführte Person wurden folgende Bescheide erlassen:

zuletzt bekannte Anschrift:

Bescheide vom

Vorgenannte Bescheide können beim Referat 30 - Recht und Ordnung, Wildenbruchstr. 10, 45875 Gelsenkirchen, Zimmer 2.25, in Empfang genommen werden.

Die Bescheide werden durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gelsenkirchen, 14. Juli 2016

I. A. Borutta

Referat 60 (Umwelt)

Öffentliche Bekanntmachung

Antrag gem. § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf Neugenehmigung einer Teststrecke für Kraftfahrzeuge als ständige Anlage vom 26.02.2016

Bekanntmachung und Auslegung gemäß § 10 (BImSchG) sowie Bekanntmachung der Feststellung nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Schmidt, Kranz & Co. GmbH, Hauptstr. 123, 42555 Velbert, hat eine Genehmigung auf Errichtung und Betrieb einer Teststrecke für Fahrzeuge als ständige Anlage auf dem Grundstück Emscherstraße/Ulrichstraße, 45891 Gelsenkirchen, Gemarkung Buer, Flur 17, Flurstück 39, beantragt.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb einer Teststrecke für bis zu 100 Fahrzeugtests pro Jahr.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG bekannt gemacht.

Sofern die beantragte Genehmigung erteilt wird, soll die Anlage sobald wie möglich errichtet und in Betrieb genommen werden.

Der Genehmigungsantrag und die zugehörigen Unterlagen liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 25.07.2016 bis 24.08.2016, während der Dienststunden zur Einsichtnahme an folgender Stelle aus:

Stadt Gelsenkirchen, Referat Umwelt, Verwaltungsgebäude, 4. OG, Zimmer 42, Goldbergstr. 84, 45894 Gelsenkirchen während der Dienststunden Montag bis Donnerstag von 08:30 Uhr bis 15:30 Uhr, Freitag von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr.

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können vom 25.07.2016 bis einschließlich 07.09.2016 bei der vorgenannten Stelle schriftlich vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift (in Blockschrift) des Einwenders/der Einwenderin tragen.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an die Antragstellerin zur Stellungnahme weiter gegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders/der Einwenderin werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendungen erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, können diese gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 6 BImSchG aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde - auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben - in einem besonderen Erörterungstermin erörtert werden. Sollte ein Erörterungstermin durchgeführt werden, ist dieser für Mittwoch den

05.10.2016, ab 10:00 Uhr im Rathaus Gelsenkirchen-Buer, Goldbergstraße 12, 45894 Gelsenkirchen, im Raum Cottbus vorgesehen. Die Erörterung kann bei Bedarf am 06.10.2016 ab 10:00 Uhr fortgesetzt werden.

Für den Fall, dass der Erörterungstermin stattfindet, gilt diese Entscheidung hiermit als öffentlich bekannt gemacht. Sollte der Erörterungstermin aufgrund der Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde nicht stattfinden, wird der Wegfall des Termins gesondert bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden, die Antragstellerin und diejenigen, die rechtzeitig - d. h. in der Zeit vom 25.07.2016 bis zum 07.09.2016 - bei der Auslegungsstelle Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über die Einwendungen wird nach dem Erörterungstermin allen Einwendern/Einwenderinnen schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Da dieses Vorhaben gleichzeitig in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (UVPG) fällt (Ziffer 10.7 der Anlage 1 des UVPG), wurde eine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c UVPG (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung durchgeführt. Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbstständigen Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3 a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Gelsenkirchen, 12. Juli 2016

I. A. Dr. Osadnik

Referat 61 (Stadtplanung)

Bebauungsplan Nr. 412.1 der Stadt Gelsenkirchen "Waldquartier Buer / Resse" Satzungsbeschluss, In-Kraft-Treten

vom 13.07.2016

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat in seiner Sitzung am 07.07.2016 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) jeweils in der zurzeit geltenden Fassung den

Bebauungsplan Nr. 412.1 der Stadt Gelsenkirchen "Waldquartier Buer / Resse"

zwischen Westerholter Straße - Weg zur Ressestraße - Baumschule - Westerholter Wald - Bebauung Westerholter Straße 136-148

nach vorangegangener Prüfung und Entscheidung über die abgegebenen Stellungnahmen gemäß §§ 3 und 4 sowie § 4a Abs. 3 BauGB als Satzung beschlossen.

Die "Begründung" wird dem Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beigelegt.

Der Bebauungsplan, der aus dem "Grundriss" im Maßstab 1 : 1000, den "Textlichen Festsetzungen" jeweils in der Fassung dieses Satzungsbeschlusses besteht, sowie die beigelegte "Begründung mit Umweltbericht" und das Ergebnis der "Prüfung und Entscheidung über die abgegebenen Stellungnahmen" werden als gesonderte Niederschriften gemäß § 52 Abs. 1 GO NRW festgehalten. Die Originale dieser gesonderten Niederschriften werden bei der verfahrensführenden Stelle aufbewahrt.

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 412.1 der Stadt Gelsenkirchen "Waldquartier Buer / Resse"

zwischen Westerholter Straße - Weg zur Ressestraße - Baumschule - Westerholter Wald - Bebauung Westerholter Straße 136-148

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

(Informationen im Internet siehe
für die Bekanntmachung unter:
www.gelsenkirchen.de/amtsblatt
für die Planunterlagen:
<http://geo.gkd-el.de/website/bplanauskunft/viewer.htm>)

I. Hinweise:

1. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gelsenkirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher gültige Nutzung durch den Bebauungsplan Nr. 412.1 der Stadt Gelsenkirchen und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

§ 44 Abs. 4 BauGB

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

§ 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB hat folgenden Wortlaut:

“(1) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuchs ist für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn

1. entgegen § 2 Abs. 3 die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, § 4a Abs. 3 und 5 Satz 2, § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 (auch in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 1), § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 6 Satz 1 sowie § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind, oder einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben, oder der Hinweis nach § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 (auch in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1) gefehlt hat, oder bei Anwendung des § 13 Abs. 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde, oder bei Anwendung des § 4a Abs. 3 Satz 4 oder des § 13 (auch in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 1) die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
3. die Vorschriften über die Begründung des Flächennutzungsplans und der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach §§ 2a, 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung des Flächennutzungsplans oder der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;”

§ 214 Abs. 2 BauGB hat folgenden Wortlaut:

„(2) Für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne ist auch unbeachtlich, wenn

1. die Anforderungen an die Aufstellung eines selbständigen Bebauungsplans (§ 8 Abs. 2 Satz 2) oder an die in § 8 Abs. 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplans nicht richtig beurteilt worden sind;
2. § 8 Abs. 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
3. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 nach Bekanntmachung des Bebauungsplans herausstellt;
4. im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.“

§ 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB hat folgenden Wortlaut:

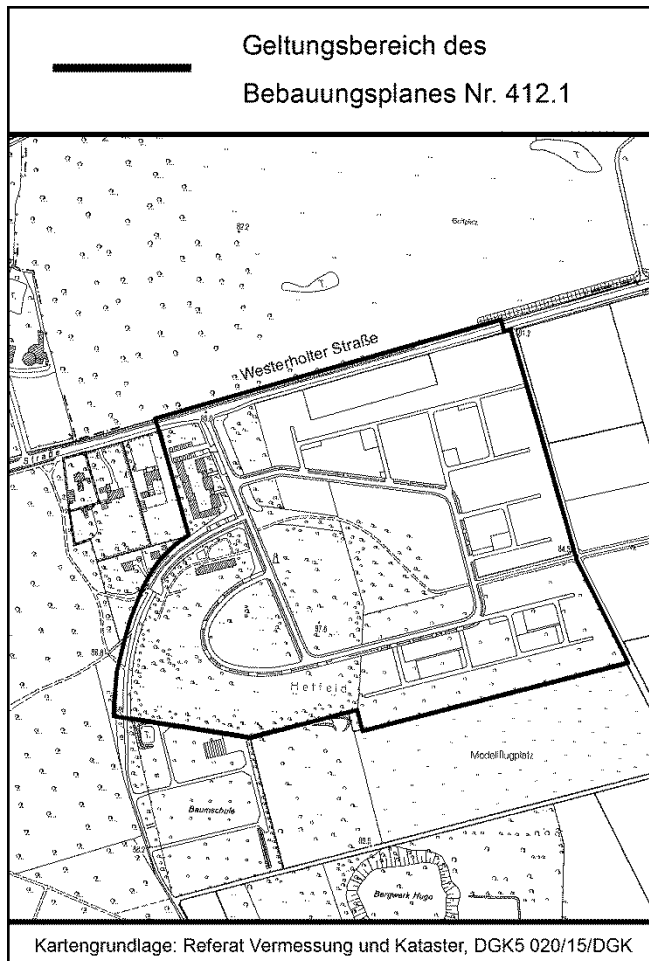
„Mängel, die Gegenstand der Regelung in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 sind, können nicht als Mängel der Abwägung geltend gemacht werden; im Übrigen sind Mängel im Abwägungsvorgang nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.“

- II. Der Bebauungsplan Nr. 412.1 der Stadt Gelsenkirchen mit Begründung (einschließlich Umweltbericht), einschließlich der in den textlichen Festsetzungen genannten DIN-Vorschriften und sonstigen außerstaatlichen Regelwerke sowie die zusammenfassende Erklärung, werden beim Referat 61 - Stadtplanung der Stadt Gelsenkirchen, Rathaus in Gelsenkirchen-Buer, Goldbergstr. 12, 4. Etage, Raum 406, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplans Auskunft erteilt.

Der Bebauungsplan Nr. 412.1 der Stadt Gelsenkirchen tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Gelsenkirchen, 13. Juli 2016

I. V. Dr. Beck



Referat 61 (Stadtplanung)

Bebauungsplan Nr. 356 (beschleunigtes Verfahren) der Stadt Gelsenkirchen

„Florastraße/Schlesierstraße“

Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat in seiner Sitzung am 07.07.2016 gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 13a Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung den

Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 356 (beschleunigtes Verfahren)

der Stadt Gelsenkirchen

„Florastraße/Schlesierstraße“

zwischen Florastraße - Schlesierstraße - nördliche Grundstücksgrenze Landgrafenstraße 22 a - Landgrafenstraße

mit seiner Begründung und gemäß § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 13a Abs. 2 und § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB die öffentliche Auslegung beschlossen.

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches ist im Bebauungsplan-„Grundriss“ festgesetzt.

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes, der aus dem „Grundriss“ im Maßstab 1 : 500 und den „Textlichen Festsetzungen“ besteht sowie die beigelegte Begründung, werden als gesonderte Niederschriften gemäß § 52 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung festgehalten. Die Originale dieser gesonderten Niederschriften werden bei der verfahrensführenden Stelle der Stadt Gelsenkirchen aufbewahrt.

Der Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- der Beschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gelsenkirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

(Informationen im Internet siehe
für die Bekanntmachung unter:
www.gelsenkirchen.de/amtsblatt
für die Planunterlagen:
www.gelsenkirchen.de/planungsbeteiligung)

Gelsenkirchen, 13. Juli 2016

I. V. Dr. Beck

Referat 61 (Stadtplanung)

Bebauungsplan Nr. 356 (beschleunigtes Verfahren) der Stadt Gelsenkirchen "Florastraße/Schlesierstraße" Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat in seiner Sitzung am 07.07.2016 gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 13a Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung den

Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 356 (beschleunigtes Verfahren) der Stadt Gelsenkirchen "Florastraße/Schlesierstraße"

zwischen Florastraße - Schlesierstraße - nördliche Grundstücksgrenze Landgrafenstraße 22 a - Landgrafenstraße

mit seiner Begründung und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 13a Abs. 2 und § 13 Abs. 2 Nr. 2 die öffentliche Auslegung beschlossen.

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches ist im Bebauungsplan-„Grundriss“ festgesetzt.

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes, der aus dem „Grundriss“ im Maßstab 1 : 500 und den „Textlichen Festsetzungen“ besteht sowie die beigefügte Begründung, werden als gesonderte Niederschriften gemäß § 52 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung festgehalten. Die Originale dieser gesonderten Niederschriften werden bei der verfahrensführenden Stelle der Stadt Gelsenkirchen aufbewahrt.

Der Entwurf des Bebauungsplans mit beigefügter Begründung und die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 13a Abs. 2 und § 13 Abs. 2 Nr. 2 in der Zeit vom **01.08.2016 bis einschließlich 02.09.2016** beim Referat 61 - Stadtplanung der Stadt Gelsenkirchen, Rathaus in Gelsenkirchen-Buer, Goldbergstr. 12, 3. Etage, Zimmer 317, während der Öffnungszeiten

Montag, Dienstag, Mittwoch	08.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	08.00 - 18.00 Uhr
Freitag	08.00 - 13.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Stellungnahmen zu dem Entwurf können von jedermann während der öffentlichen Auslegung bei der Stadt Gelsenkirchen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Wesentliche Ziele der Planung:

Das im Osten des Stadtgebietes im Stadtteil Hüllen gelegene Plangebiet weist aufgrund seiner Nähe zum Stadtzentrum Gelsenkirchen und den unmittelbar östlich angrenzenden Grünanlagen eine hohe Lagegunst für die Entwicklung von Wohnnutzungen auf.

Auf Initiative des Grundstückseigentümers soll das derzeit als Grabeland genutzte Areal nunmehr einer neuen Nutzung zugeführt werden und entsprechend der Darstellung des Regionalen Flächennutzungsplanes als Wohnbaufläche entwickelt werden.

Durch Entwicklung eines flächensparenden Bauungskonzeptes bietet sich innerhalb des Plangebietes die Möglichkeit, insbesondere für junge Familien ein attraktives Angebot an Wohnbauland in der Nähe der Gelsenkirchener Innenstadt zu schaffen.

Das Planverfahren soll auf der Grundlage des § 13 a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im „beschleunigten“ Verfahren durchgeführt werden.

Bebauungspläne der Innenentwicklung dienen der Wiedernutzbarmachung von Flächen, der Nachverdichtung oder anderer Maßnahmen der Innenentwicklung. Die Voraussetzungen zur Anwendung des beschleunigten Verfahrens gemäß § 13 a BauGB sind erfüllt: Eine Fläche im Innenbereich soll für eine Wohnnutzung wieder genutzt werden. Das Vorhaben begründet keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Es liegen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von FFH Gebieten und von Vogelschutzgebieten vor. Die zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO beträgt weniger als 20.000 qm.

Im vorliegenden Verfahren soll von folgenden Verfahrenserleichterungen gem. § 13 a Abs. 2 Nr.1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 BauGB Gebrauch gemacht werden:

- keine Durchführung einer Umweltprüfung und keine Erstellung eines Umweltberichtes;
- Nichtanwendung der Eingriffsregelung: Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, gelten als i. S. d. § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB vor der Planung erfolgt oder zulässig und sind demnach nicht auszugleichen.

Ort und Dauer der Auslegung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 356 der Stadt Gelsenkirchen (gem. § 4a Abs. 6 BauGB) unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Normenkontrollantrag gegen den Bebauungsplan Nr. 356 der Stadt Gelsenkirchen (gem. § 47 Abs. 2a Verwaltungsgerichtsordnung VwGO) unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen dieser öffentlichen Auslegung (nach § 3 Abs. 2 BauGB) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

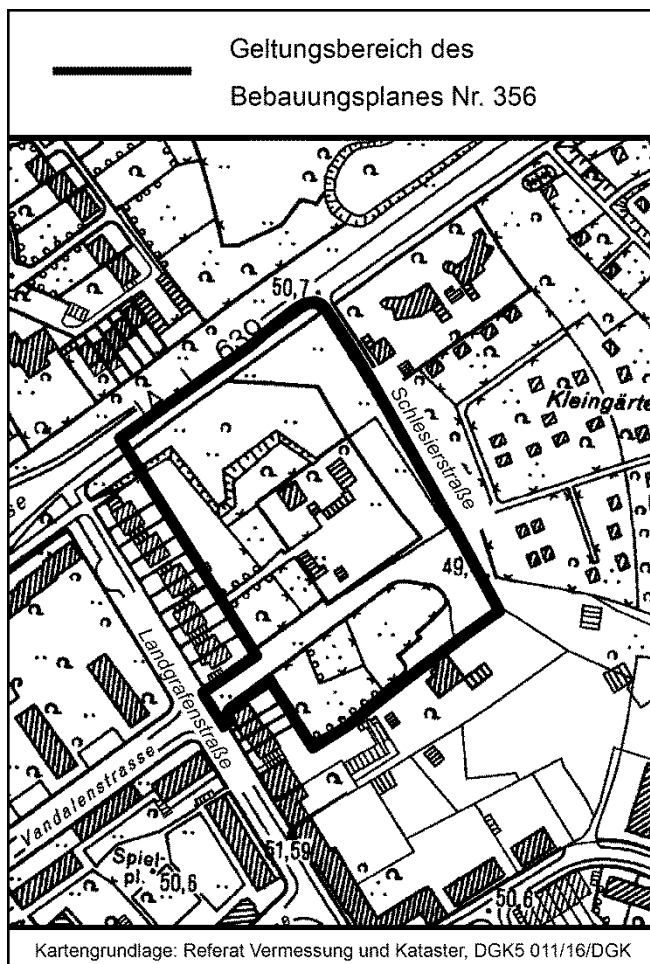
Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gelsenkirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

(Informationen im Internet siehe
für die Bekanntmachung unter:
www.gelsenkirchen.de/amtsblatt
für die Planunterlagen:
www.gelsenkirchen.de/planungsbeteiligung)

Gelsenkirchen, 13. Juli 2016

I. V. Dr. Beck



Referat 61 (Stadtplanung)

Bebauungsplan Nr. 427 der Stadt Gelsenkirchen

„Zentrum Buer“

Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat in seiner Sitzung am 07.07.2016 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung die

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 427 der Stadt Gelsenkirchen

„Zentrum Buer“

zwischen Freiheit - De-la-Chevallerie-Straße - Rathausplatz - Kurt-Schumacher-Straße - Vinckestraße - Beckeradstraße - Hagenstraße

beschlossen.

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches ist in einem Plan im Maßstab 1 : 1000 festgesetzt, der gemäß § 52 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung als gesonderte Niederschrift festgehalten wird. Das Original dieser gesonderten Niederschrift wird bei der verfahrensführenden Stelle der Stadt Gelsenkirchen aufbewahrt.

Wesentliche Ziele der Planung sind:

Die aktuellen standörtlichen Herausforderungen, insbesondere die sich augenblicklich abzeichnenden Veränderungen im Bereich von Einzelhandelsimmobilien, erfordern umgehend ein proaktives Handeln, die standörtlichen Rahmenbedingungen des Zentrums Buer nachhaltig weiterzuentwickeln und zu optimieren.

Mit der Aufstellung des Leitplans wurde ein Prozess in Gang gesetzt, der die Buersche City stärken soll - sowohl im Hinblick auf seine Wirtschaftskraft als auch auf seine städtebauliche Qualität. Mit dem „Integrierten Handlungskonzept Zentrum Buer“ soll dieser Weg zukunftsorientiert weitergegangen werden.

Als Rechtsgrundlage für die Realisierung von Maßnahmen ist u. a. verbindliches Planungsrecht erforderlich. Mit dem Bebauungsplan Nr. 427 soll z. B. die derzeit in verschiedenen Bebauungsplänen festgeschriebene Art und das Maß der baulichen und sonstigen Nutzung überprüft und (ggf. neu) festgelegt werden. Dabei ist insbesondere auch die Anwendung der Möglichkeiten einer horizontalen Gliederung einzelner Baugebiete gemäß Baugesetzbuch i. V. m. Baunutzungsverordnung Ziel.

Der Plan für den o. g. Bereich ist beim Referat 61 - Stadtplanung der Stadt Gelsenkirchen, Rathaus in Gelsenkirchen-Buer, Goldbergstr. 12, 3. Etage, Zimmer 303, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht ausgelegt.

Der Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Beschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gelsenkirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

(Informationen im Internet siehe für die Bekanntmachung unter:

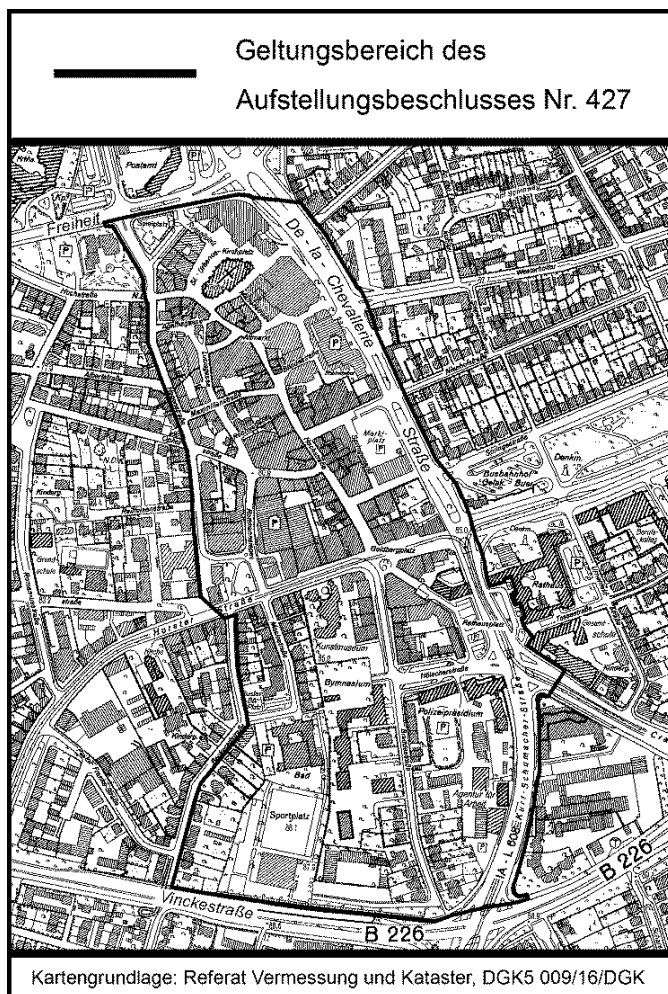
www.gelsenkirchen.de/amtsblatt

für die Planunterlagen:

<http://geo.gkd-el.de/website/bplanauskunft/viewer.htm>)

Gelsenkirchen, 13. Juli 2016

I. V. Dr. Beck



Referat 61 (Stadtplanung)

Bebauungsplan Nr. 428 der Stadt Gelsenkirchen "Neue Zeche Westerholt, westlicher Teil" Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat in seiner Sitzung am 07.07.2016 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung die

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 428 der Stadt Gelsenkirchen "Neue Zeche Westerholt, westlicher Teil"

zwischen Egonstraße, ehemaligem Zechenparkplatz nördlich der Egonstraße, Stadtgrenze Gelsenkirchen/Herten, Trasse der Hamm-Osterfelder Bahn, nördlicher Grenze der Kleingartenanlage Buer-Löchter, Marler Straße

beschlossen.

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches ist in einem Plan im Maßstab 1 : 1.000 festgesetzt, der gemäß § 52 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung als gesonderte Niederschrift festgehalten wird. Das Original dieser gesonderten Niederschrift wird bei der verfahrensführenden Stelle der Stadt Gelsenkirchen aufbewahrt.

Wesentliche Ziele der Planung sind:

Ende 2008 wurde der Betrieb der Zeche Westerholt eingestellt. Nun soll auf der Basis des in einer Machbarkeitsstudie erarbeiteten städtebaulichen Konzeptes die planungsrechtliche Grundlage für die Entwicklung der Fläche geschaffen werden. Ziel ist es, den Zechenstandort als Motor für die Städte Herten und Gelsenkirchen sowie für die Region vielfältig und multifunktional in den Bereichen Gewerbe, Energie, Bildung und Wohnen zu qualifizieren. Schwerpunkt bildet hierbei eine gewerbliche Nutzung.

Der Plan für den o. g. Bereich ist beim Referat 61 - Stadtplanung der Stadt Gelsenkirchen, Rathaus in Gelsenkirchen-Buer, Goldbergstr. 12, 3. Etage, Zimmer 304, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht ausgelegt.

Der Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

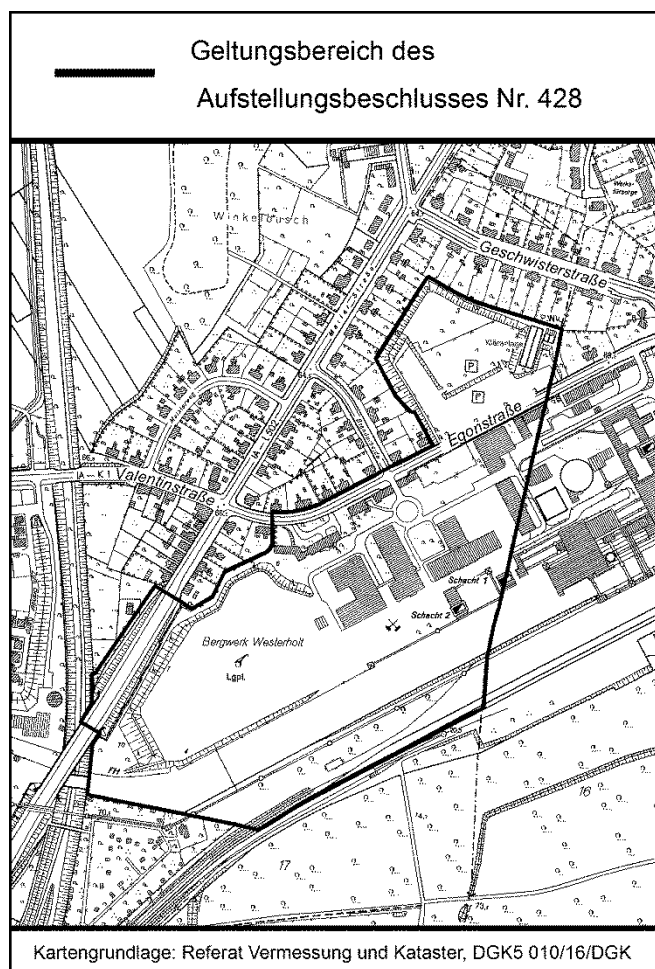
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Beschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gelsenkirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

(Informationen im Internet siehe
für die Bekanntmachung unter:
www.gelsenkirchen.de/amtsblatt
für die Planunterlagen:
<http://geo.gkd-el.de/website/bplanauskunft/viewer.htm>)

Gelsenkirchen, 13. Juli 2016

I. V. Dr. Beck



Referat 61 (Stadtplanung)

Öffentliche Bekanntmachung des Einleitungs- und Erarbeitungsbeschlusses sowie der frühzeitigen Beteiligung für ein Änderungsverfahren des Regionalen Flächennutzungsplanes der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen auf dem Gebiet der Stadt Herne

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat am 07.07.2016 gemäß § 19 Abs. 1 in Verbindung mit § 39 Landesplanungsgesetz und § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch die Erarbeitung des Änderungsverfahrens 23 HER (Dienstleistungspark Schloss Strünkede) zum Regionalen Flächennutzungsplan (RFNP) und die Einleitung des entsprechenden Planverfahrens beschlossen:

Dieser Änderungsbereich bezieht sich ausschließlich auf das Gebiet der Stadt Herne.

Der Regionale Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen ist nach öffentlicher Bekanntmachung am 03.05.2010 wirksam geworden. Der Plan nimmt gleichzeitig die Funktion eines Regionalplans und eines gemeinsamen Flächennutzungsplans wahr.

Bezogen auf den vorgenannten Änderungsbereich kann sich die Öffentlichkeit im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und deren voraussichtliche Auswirkungen unterrichten lassen. Gleichzeitig besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Hierzu werden die Planunterlagen (Vorentwurf des Änderungsplanes mit Begründung und Umweltbericht) in der Stadt Gelsenkirchen in der Zeit **vom 23.08. bis 23.09.2016** (einschließlich) öffentlich ausgestellt.

Die Planunterlagen können an den behördlichen Arbeitstagen wie folgt eingesehen werden:

Referat 61 - Stadtplanung der Stadt Gelsenkirchen, Rathaus in Gelsenkirchen-Buer, Goldbergstr. 12, 4. Etage, Ausstellungsbereich vor den Zimmer 401 und 402.

Die Öffnungszeiten sind wie folgt:

Montag, Dienstag, Mittwoch	08.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	08.00 - 18.00 Uhr
Freitag	08.00 - 13.00 Uhr

Die Termine und Orte für die Ausstellungen und Diskussionen in den anderen Städten der Planungsgemeinschaft sind den dortigen Bekanntmachungen und den Internetseiten der Städteregion Ruhr (<http://www.staedteregion-ruhr-2030.de/cms/aenderungsverfahren.html>) zu entnehmen oder bei der Geschäftsstelle Regionaler Flächennutzungsplan in Essen (Tel.: 0201 88-61210, bzw. 0201 88-61212) zu erfragen.

Auskunft in der Stadt Gelsenkirchen erteilt

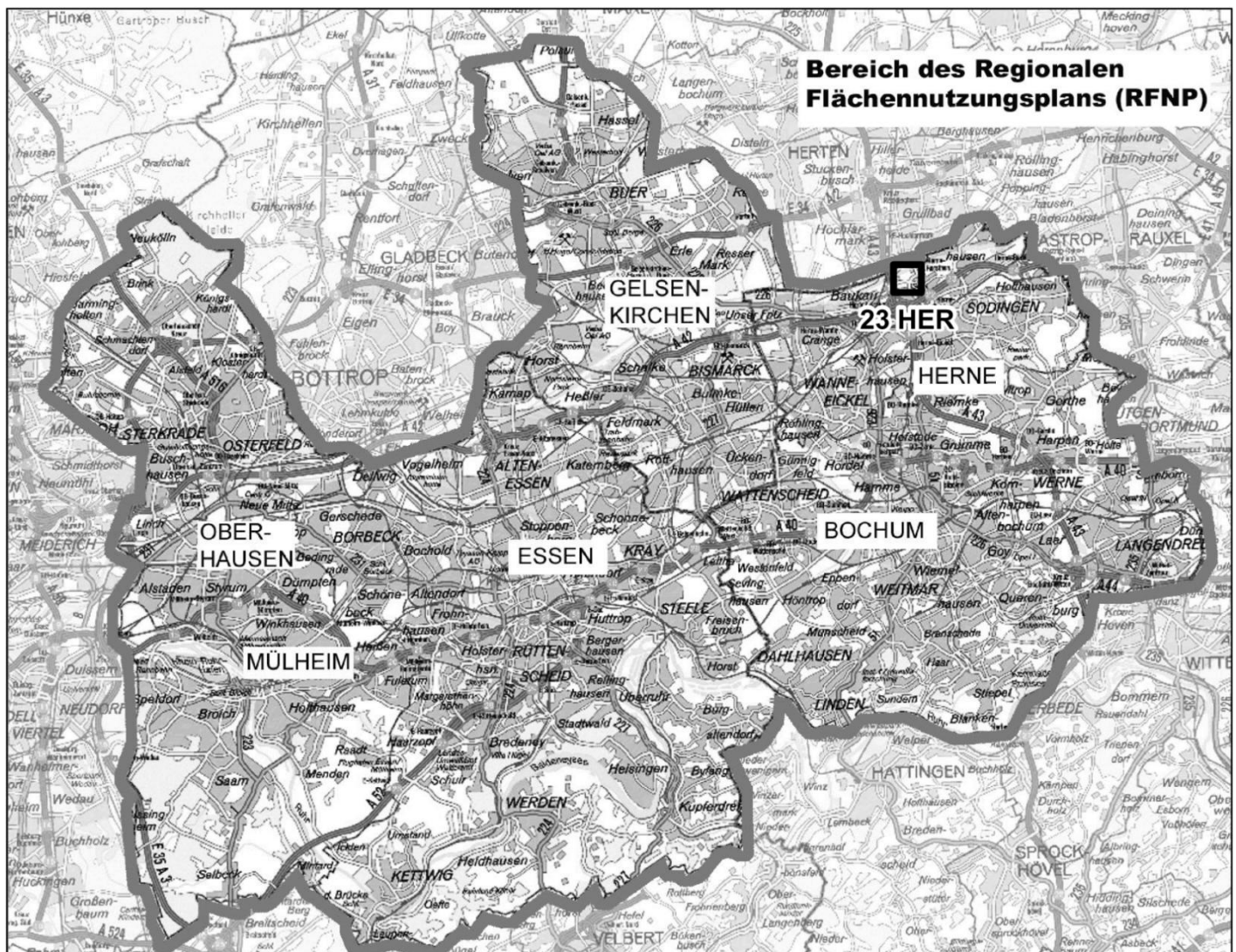
Tel.: 0209 – 169-4236, Frau Ruckes
Tel.: 0209 – 169-4014, Herr Voge

Alle Planunterlagen zum Änderungsbereich können auf den Internetseiten der Städteregion Ruhr eingesehen werden.
Die Namen der Personen, die eine Stellungnahme abgeben, werden in den Drucksachen für die öffentlichen Sitzungen des Rates, der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen nicht aufgeführt, d. h. es erfolgt grundsätzlich eine anonymisierte Wiedergabe der Stellungnahme. Die personenbezogenen Daten werden nur für Zwecke weiter verarbeitet, für die sie erhoben bzw. erstmals gespeichert worden sind (§ 13 Abs.1 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen).
Die Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung können zu einer Überarbeitung der Vorentwürfe der RFNP- Änderungen führen; d. h., Planentwurfsänderungen aufgrund der frühzeitigen Beteiligung sind möglich und vorgesehen.
Dies wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

(Informationen im Internet siehe
für die Bekanntmachung unter:
www.gelsenkirchen.de/amtsblatt
für die Planunterlagen:
<http://www.staedteregion-ruhr-2030.de/cms/aenderungsverfahren.html>)

Gelsenkirchen, 13. Juli 2016

I. V. Dr. Beck



Referat 61 (Stadtplanung)

Niederschrift über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) am 23. Juni 2016

Bebauungsplan Nr. 409.1

"Ehemalige Zeche Bergmannsglück - östlicher und südlicher Teilbereich"

zwischen Pawiker Straße - Lessingstraße - Körnerstraße - Heinrich-Müller-Weg - Bergmannsglückstraße - südliche und östliche Grenze des Betriebsgeländes der UNIPER Kraftwerke GmbH

Ort: Sitzungszimmer Cottbus, Rathaus Buer, Goldbergstraße 12,
45894 Gelsenkirchen
Beginn: 18:00 Uhr
Ende: 19:05 Uhr

Anwesend waren ca. 25 Bürgerinnen und Bürger

Die Bürgerbeteiligung wurde unter der Leitung des Bezirksbürgermeisters des Stadtbezirkes Gelsenkirchen-Nord, Herrn Klasmann, durchgeführt.

Herr Klasmann begrüßte die anwesenden Bürgerinnen und Bürger, die Vertreter der Politik, Frau Schuhkraft und Herrn Duddek von der RAG Montan Immobilien GmbH. Als Bearbeiter der Fachbeiträge begrüßte er Herrn Bondzio, von der Brilon Bondzio und Weiser Ingenieurgesellschaft und Herrn Hausrat, vom TÜV Nord und als Vertreter der Verwaltung Herrn Raatz vom Referat Verkehr, Herrn Lamfried, Herrn Neukirchen und Frau Tögemann vom Referat Stadtplanung sowie Frau Nadowski von der Bezirksverwaltungsstelle Nord.

Anschließend wies Herr Klasmann darauf hin, dass neben der Erörterungsmöglichkeit am Abend Anregungen und Vorschläge zur Planung auch noch im Nachhinein schriftlich eingereicht werden könnten.

Gegenstand der Öffentlichkeitsbeteiligung sei die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 409.1 der Stadt Gelsenkirchen "Ehemalige Zeche Bergmannsglück - östlicher und südlicher Teilbereich" zwischen Pawiker Straße - Lessingstraße - Körnerstraße - Heinrich-Müller-Weg - Bergmannsglückstraße - südliche und östliche Grenze des Betriebsgeländes der UNIPER Kraftwerke GmbH.

Er verlas den Hinweis, dass über die Öffentlichkeitsbeteiligung ein Protokoll angefertigt würde, in dem die Namen aus Datenschutzgründen nicht genannt würden. Wer namentlich genannt werden wolle, müsse eine Einwilligungserklärung zur Datenveröffentlichung unterschreiben.

Zur Einführung übergab Herr Klasmann das Wort an Frau Schuhkraft.

Frau Schuhkraft erläuterte anhand einer Power-Point-Präsentation die Rahmenbedingungen für das Bebauungsplangebiet und ging auf Punkte wie die Lage im Stadtgebiet und die gegenwärtige Nutzungssituation ein. Das Ziel der Planung sei, aufgrund der gewerblichen Vorprägung der Fläche einschließlich der vorhandenen Werksanlagen der UNIPER Kraftwerke, auf dem gesamten Bergwerksgelände die gewerbliche Entwicklung fortzusetzen bzw. zu sichern. Im Bebauungsplan sei dieses Entwicklungsziel mit der umgebenden Wohnbebauung abzustimmen und eine Verträglichkeit sicherzustellen. Die an der Bergmannsglückstraße vorhandenen Nutzungen hätten weiter Bestand und würden gesichert. Das ehemalige Schalthaus bleibe erhalten und solle zukünftig für kulturelle Zwecke genutzt werden.

Zur Vertiefung der Planung seien verschiedene Gutachten erstellt worden, wie Frau Schuhkraft weiter erläuterte.

Die Betrachtung verschiedener Erschließungsvarianten habe ergeben, dass die Erschließung der Fläche über eine neu zu erstellende Zufahrtsstraße von der Bergmannsglückstraße aus erfolgen solle.

Ein öffentlicher Fuß- und Radweg schaffe eine Wegeverbindung von der Biele zur Bergmannsglückstraße. Diese Grünverbindung ermögliche Fußgängern und Radfahrern die Querung des Gewerbegebietes in Ost-West-Richtung.

Eine vom TÜV Nord durchgeführte Untersuchung habe ergeben, dass zum Schutz der umliegenden Wohnbebauung immissionsschutzrechtliche Festsetzungen zu treffen seien. Daher sei aus schalltechnischen Gründen und zur optischen Abschirmung u. a. an der östlichen Grenze des Plangebietes ein ca. 6 m hoher Erdwall vorgesehen.

Zum Grünkonzept erklärte Frau Schuhkraft, dass der alte Baumbestand an der Bergmannsglückstraße erhalten bleibe. Vorhandene Grünstrukturen würden ergänzt. Die beiden Regenrückhaltebecken sollen naturnah gestaltet werden.

Auf der nördlichen Teilfläche, vorgesehen zum Beispiel für kleine und mittlere Gewerbebetriebe, könne sich auch ein alleiniger Nutzer, etwa BP zur Verlagerung des Partnerfirmenhofes, ansiedeln. Diese Teilfläche werde intern über eine private Straße erschlossen.

Zur Festsetzung der Höhe der baulichen Anlagen habe man sich an der umliegenden Bebauung orientiert.

Als nächstes beschrieb Frau Schuhkraft die Planung für den südlichen Teil des Bebauungsplangebiets.

Westlich angrenzend an den Gewerbehof von VIVAWEST Dienstleistungen, der durch entsprechende Festsetzungen dauerhaft gesichert werde, könne sich auf einer sanierten Fläche nicht störendes Gewerbe in Form von Büro- und Verwaltungsgebäuden ansiedeln.

Hier befinde sich auch das unter Denkmalschutz stehende Fördermaschinenhaus. Es solle gut sichtbar in die Neubebauung integriert werden und zukünftig für Veranstaltungen genutzt werden.

Frau Schuhkraft verwies noch auf die im Bebauungsplan dargestellten alten Bergbauschächte. Die Schachtschutzbereiche dürfen nicht bebaut werden, könnten aber z. B. als Parkplatzflächen genutzt werden.

Abschließend erläuterte Herr Neukirchen kurz das weitere Bebauungsplanverfahren. Parallel zur jetzt durchgeführten frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, in deren Rahmen der Vorentwurf des Bebauungsplanes vorgestellt werde, würden die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingeholt. Die Ergebnisse dieser Beteiligungen würden in die Erarbeitung eines Entwurfes des Bebauungsplanes einfließen. Nachdem der Rat diesen Entwurf zur Offenlage beschlossen habe, hätten sowohl die Bürger als auch die Behörden erneut für die Dauer eines Monats die Möglichkeit, Stellungnahmen abzugeben. Über den Umgang mit den abgegebenen Stellungnahmen entscheide dann der Rat der Stadt im Rahmen des abschließenden Satzungsbeschlusses. Mit Bekanntmachung im Amtsblatt werde der Bebauungsplan rechtskräftig. Die Rechtskraft könne im Frühjahr/Sommer 2017 erreicht werden.

Herr Klasmann bedankte sich für die Ausführungen und bat nun die Bürgerinnen und Bürger ihre Fragen zu stellen.

Bürger 1 hob die Schaffung von Arbeitsplätzen auf der Fläche positiv hervor, kritisierte aber die geplante Zufahrt von der Bergmannsglückstraße aus. Seiner Meinung nach solle die Erschließung über die Uniper-Fläche erfolgen.

Bürger 2 fehlte eine Lärmschutzfestsetzung zur Bergmannsglückstraße hin. Die Lärmbelastung für die Anwohner sei erheblich.

Bürger 3 ergänzte, dass die Bäume als Lärmschutz nicht ausreichen würden. Eine Unterholzbepflanzung sei hier nötig.

Herr Neukirchen wies auf die viel diskutierten und in Ortsterminen beratenen Erschließungsvarianten hin. Um auf der Uniper-Fläche Erschließungsanlagen zu errichten, hätten Gebäude zurückgebaut und eine Fernwärmeleitung verlegt werden müssen. Allein aus Kostengründen sei eine derartige Erschließung nicht möglich. Auch aus betrieblichen Gründen sei eine Querung des so genannten Technikums nicht möglich. Die Bezirksvertretung und der Ausschuss für Stadtentwicklung und Stadtplanung hätten formuliert, die neue Erschließung möglichst weit nördlich, angrenzend an das Technikum der UNIPER Kraftwerke GmbH zu legen. Dies sei im nun vorliegenden Bebauungsplanvorentwurf so umgesetzt worden.

Weiter führte Herr Neukirchen aus, dass der Einmündungsbereich der neuen Erschließungsachse mit der Bergmannsglückstraße so gestaltet werde, dass der Schwerlastverkehr nur nach Norden abfließen könne. Zum Thema Lärm erklärte er, dass die Situation im westlichen Teil der Fläche nicht mit der Situation im östlichen Teil verglichen werden könne. Der TÜV Nord habe ein Gutachten über Geräuschemissionen und -immissionen durch Anlagen- und Straßenverkehrsgeräusche im Bebauungsplangebiet erstellt. Im Westen der Fläche solle nur nichtstörendes Gewerbe, z. B. Büro- oder Dienstleistungsnutzungen, angesiedelt werden. An der Bergmannsglückstraße würden die Immissionsgrenzwerte nicht überschritten. Bei der intensiver gewerblich genutzten Fläche im Nordosten werde der Lärmschutz durch einen Wall gewährleistet.

Bürger 2 wies darauf hin, dass sich durch die zukünftigen Nutzungen das Verkehrsaufkommen erhöhen würde.

Bürgerin 4 sagte, dass die Lärmbelastung für die Anwohner der Bergmannsglückstraße erheblich sei. Bereits in den frühen Morgenstunden werde die Straße durch Schwerlastverkehr befahren. Die desolate Straßenoberfläche verstärke die Lärmbelastung noch. Die Erschütterungen würden zu Rissen in den angrenzenden Häusern führen. Die vorher ansässige DSK habe sich um die Gebäudeschäden gekümmert. Sie fragte, ob die Bergmannsglückstraße für eine solche Auslastung, besonders vor dem Hintergrund des Bergbaus, überhaupt ausgelegt sei.

Herr Neukirchen warf ein, dass die durch bergbauliche Einwirkungen ausgelösten Gebäudeschäden bei den zuständigen Bergbauunternehmen gemeldet werden könnten.

Herr Klasmann bat Herrn Hausrat als zuständigen Lärmgutachter sich zur angesprochenen Lärmbelastung zu äußern.

Herr Hausrat bestätigte die Erhöhung des Verkehrsaufkommens, unabhängig davon, welcher Nutzung die Fläche zugeführt werden würde. Die Ingenieurgesellschaft Brilon Bondzio und Weiser habe in einer Verkehrsuntersuchung prognostiziert, dass sich die Verkehrsbelastung nördlich der geplanten Einfahrt von der Bergmannsglückstraße aus auf etwa 8000 Kfz belaufen werde. Die Grenzwerte für verträgliche Verkehrsbelastungen blieben damit auch zukünftig im erlaubten Rahmen.

Herr Hausrat bestätigte nochmals die Aussage, dass aus schalltechnischer Sicht keine Bedenken gegen die Planung bestünden.

Die Frage von Bürgerin 5, ob die genannte Verkehrsbelastung pro Tag zu verstehen sei, bestätigte Herr Hausrat.

Weiter wollte Bürgerin 5 wissen, ob die neue Zufahrt von der Bergmannsglückstraße aus als Privatstraße von den zukünftigen Firmen erbaut würde. Sie vermutete, dass UNIPER Kraftwerke nicht mehr lange am jetzigen Standort bleiben würden.

Herr Neukirchen antwortete, dass die geplante Erschließung bis zum Kreisverkehr als öffentliche Straße ausgewiesen sei. Ab dem Kreisverkehr sei die nach Norden führende innere Erschließung eine Privatstraße. Der vom Kreisverkehr weiterführende Fuß- und Radweg sei öffentlich. Zum Ausbau der öffentlichen Verkehrsflächen gebe es einen Erschließungsvertrag zwischen der Stadt und den Vorhabenträgern, in dem die technischen Ausbaustandards der Straße und die spätere Übergabe der Straße an die Stadt Gelsenkirchen geregelt seien.

Bürgerin 5 fragte weiter, wie sichergestellt werde, dass der Schwerlastverkehr nur nach Norden abfahren könne und ob die Einrichtung einer Sackgasse denkbar sei.

Herr Raatz erläuterte, dass die geplante Zufahrt eine Sackgasse sei. Zurzeit gäbe es verschiedene Varianten, die Stichstraße an die Bergmannsglückstraße anzubinden. Die Abstimmung erfolge im weiteren Verfahren. Fest stehe, dass die Bergmannsglückstraße schon aufgrund der hier entlang führenden Buslinie auch zukünftig Durchgangsstraße bleiben müsse.

Bürger 6 wies auch noch einmal auf den schlechten Zustand der Bergmannsglückstraße hin, der für zusätzliche Lärmbelästigung Sorge. Er wollte wissen, ob eine Erneuerung der Fahrbahn, vielleicht mit Flüsterasphalt, vorgesehen sei.

Daraufhin bestätigte Herr Raatz den schlechten Straßenzustand, sagte aber auch, dass dies für viele Straßen im Stadtgebiet gelte. Die Stadt erfülle ihre Verkehrssicherungspflicht. Die Zustände der städtischen Straßen würden weiter überprüft. Die erforderliche Erneuerung einer Straße werde ggf. ins Bauprogramm aufgenommen.

Eine Ausbesserung nur mit Flüsterasphalt als alleinige Maßnahme würde nicht ausreichen, Flüsterasphalt könne aber im Rahmen der Straßenerneuerung eine Möglichkeit zur Lärmreduzierung sein, wie Herr Raatz auf die Nachfrage von Herrn Klasmann, ob Flüsterasphalt helfe, erläuterte.

Bürger 6 fragte weiter, ob die notwendigen Baumaßnahmen an der Bergmannsglückstraße nicht im Zusammenhang mit der Realisierung des Bebauungsplans stehen müssten.

Herr Raatz erwiderte, dass die Bauabteilung des Referates Verkehr eine Priorisierung der durchzuführenden Baumaßnahmen aufstelle. Letztendlich sei es eine Entscheidung des Rates der Stadt, zu welchem Zeitpunkt welche Maßnahmen umgesetzt würden. Bezüglich der Bergmannsglückstraße sei eine Erneuerung frühestens nach Abschluss aller die Fläche betreffenden Bautätigkeiten sinnvoll.

Bürgerin 5 meinte, dass bei einer Priorisierung berücksichtigt werden müsse, dass die durch den schlechten Straßenzustand holpernde Ladung der Lkw zu einer vermehrten Belastung der Anwohner führe.

Bürgerin 7 sagte, dass die anfallenden Kosten des Straßenbaus nicht auf die Anwohner umgelegt werden sollten. Weiter bat sie um Geschwindigkeitskontrollen früh morgens, da die Lkw mit erhöhter Geschwindigkeit fahren würden. Sie wies noch auf eine erhöhte Schmutzablagerung durch den Schwerlastverkehr hin.

Der Verkehrsgutachter, Herr Bondzio, führte aus, dass sich das aktuelle Verkehrsaufkommen im südlichen Teil der Bergmannsglückstraße auf 3000 Fahrzeuge und im nördlichen Teil auf 5000 Fahrzeuge belaufe. Zukünftig sei mit einer Erhöhung auf 4000 Fahrzeuge im südlichen und auf 8000 Fahrzeuge im nördlichen Teil der Bergmannsglückstraße zu rechnen. Er wies dabei auf eine tageszeitliche Verteilung hin. Der Bürostandort mache die Hälfte des Aufkommens aus, hierbei konzentrieren sich die Fahrten auf Arbeitsbeginn und Arbeitsende.

Bürger 6 regte an, dass die im Zusammenhang mit der Straßenerneuerung anfallenden Kosten größtenteils durch die RAG als Vermarkter der Fläche übernommen werden sollten.

Bürger 3 berichtete, dass der Untergrund der Bergmannsglückstraße aus früherer Zeit noch aus Kopfsteinpflaster bestehe. Eine Asphaltierung erfolgte später. Der Straßenuntergrund sei also in diesem Fall nicht der übliche. Ergänzend fragte er, was mit der heutigen Zufahrt zum Firmengelände von VIVAWEST Dienstleistungen geschehe.

Frau Schuhkraft antwortete, dass sämtlicher Verkehr zu VIVAWEST Dienstleistungen über die neue Erschließungsstraße geführt werde und Herr Neukirchen ergänzte, dass die jetzige Zufahrt für die Anwohner der Häuser Bergmannsglückstraße 10-12 weiterhin benötigt werde.

Bürger 8 berichtete, dass er schon früher eine Straßendecke aus Flüsterasphalt angeregt habe. Er schlug vor, eine Geschwindigkeitsregulierung auf der Bergmannsglückstraße durch entsprechende Einbauten vorzunehmen.

Inwieweit die Festsetzung von nicht störendem Gewerbe auf der Fläche um das Fördermaschinenhaus mit VIVAWEST Dienstleistungen abgesprochen sei, wollte Bürgerin 5 wissen. Sie berichtete von einem Wettbewerbsverfahren zur Entwicklung eines Stadtteilparks auf dieser Fläche, zu dem ein Siegerentwurf prämiert worden sei.

Herr Neukirchen sagte, dass die vorgeschlagenen Festsetzungen mit den Eigentümern und Nutzern der Flächen abgestimmt seien und dass sich VIVAWEST Dienstleistungen Beispielparks als Zwischennutzung vorstellen könne. Dies widerspreche der Planung nicht. Bis zur Umsetzung der Planung könne es jedoch 5 - 10 Jahre dauern, daher sei eine solche Zwischennutzung durchaus möglich. Als dauerhafte Nutzung sei ihm das Thema Stadtteilpark unbekannt.

Auch Herr Duddek sagte, ihm seien Aussagen bezüglich einer Zwischennutzung von VIVAWEST bekannt.

Bürgerin 9 wollte wissen, was auf der im südlichen Teil zwischen den Hallen befindlichen Fläche geplant sei.

Herr Neukirchen erklärte, dass die Fläche zwischen den von VIVAWEST Dienstleistung genutzten Hallen als Lagerfläche diene. Eine konkrete Nutzungsänderung sei ihm nicht bekannt. Das zukünftige Planungsrecht biete die Möglichkeit, die Gesamtfläche im Rahmen der Baugrenzen und der Festsetzungen zur Grundflächenzahl zu überbauen.

Bürgerin 4 fragte, ob der Regionale Flächennutzungsplan (RFNP) nicht geändert werden müsse.

Herr Neukirchen verneinte, der RFNP weise für den Bereich des Bebauungsplanes eine gewerbliche Fläche aus.

Auf die Anmerkung von Bürgerin 4, dass sie den Regionalen Flächennutzungsplan nicht im Internet finden könne, bot Herr Neukirchen an, eine Ansprechpartnerin für eine Einsicht in den RFNP zu benennen.

Bürger 3 interessierte die Gebäudehöhe der geplanten Bürogebäude an der Bergmannsglückstraße.

Frau Schuhkraft antwortete, dass bis zu fünf Geschosse erlaubt seien, das würde einer Höhe von ca. 15 m entsprechen.

Bürger 3 forderte daraufhin eine niedrigere Bebauung, da die umliegenden Gebäude eine deutlich geringere Höhe aufwiesen.

Bürgerin 4 bezweifelte die gewollte Sichtbarkeit des Fördermaschinenhauses bei der vorgesehenen Höhenfestsetzung.

Frau Schuhkraft wies darauf hin, dass die Höhenfestsetzung die Maximalhöhe regeln würde. Die Umsetzung könne auch niedriger erfolgen. Die Bebauung um das Fördermaschinenhaus werde in enger Absprache mit der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Gelsenkirchen erfolgen.

Herrn Klasmann interessierte, ob die Denkmalbehörden tatsächlich darauf Einfluss nehmen könnten.

Herr Neukirchen erklärte, dass das Fördermaschinenhaus innerhalb einer überbaubaren Fläche liege. Bei einer Neubebauung der Fläche sei die Untere Denkmalbehörde auf jeden Fall einzubinden. Es gab bereits Überlegungen, für den Neubau eines Verwaltungsgebäudes in diesem Baufeld einen Architektenwettbewerb durchzuführen. Auch dabei wäre die Untere Denkmalbehörde eingebunden worden.

Da es keine weiteren Wortmeldungen gab, schloss Herr Klasmann die Bürgeranhörung um 19:05 Uhr.

Im Nachgang zur Öffentlichkeitsbeteiligung reichte Bürger 3 bei der Schriftführerin eine Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 409.1 ein.

Gelsenkirchen, 29. Juni 2016

I. A. Tögemann
(Schriftführerin)

Referat 63 (Bauordnung und Bauverwaltung)

Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Gegen nachstehend aufgeführte Person wurde eine Ordnungsverfügung über die Festsetzung der Ersatzvornahme nach § 59 Abs. 1 VwVG NRW erlassen:

hier bekannte Anschrift:

Der Bescheid vom [REDACTED] kann beim Referat 63 - Bauordnung und Bauverwaltung -, Rathaus Buer, Goldbergstraße 12, 45894 Gelsenkirchen, Zimmer 463a, in Empfang genommen werden.

Der Bescheid wird durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gelsenkirchen, 08. Juli 2016

I. A. Arens

Bekanntmachungen anderer Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts



Sonstige Bekanntmachungen



25jähriges Dienstjubiläum:

1. August 2016: Antonius Politis, Beschäftigter (GELSENDIENSTE),

4. August 2016: Bogumila Ryczko, Beschäftigte (Gelsenkirchener Kindertagesbetreuung),

40jähriges Dienstjubiläum:

1. August 2016: Gabriele Harpering, Beamtin (Referat Stadtkämmerei und Finanzen)

Herausgegeben von der Stadt Gelsenkirchen - 68. Jahrgang.
Für die Herausgabe und Redaktion verantwortlich: Jörg Kemper,
Referat 2 - Rat und Verwaltung - Das Amtsblatt kann in Einzelfällen
kostenlos schriftlich beim Referat 2 - Rat und Verwaltung, Hans-Sachs-
Haus, 45875 Gelsenkirchen, angefordert werden. -

Sie finden das Amtsblatt auch im Internet unter:
www.gelsenkirchen.de/de/Rathaus/Mitteilungen/Amtsblatt/default.asp

Druck: gkd-el, Fax: 0209/169-8890, 45879 Gelsenkirchen.